

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. Februar 1998

Nummer 6

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 57 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Dino Hammacher). S. 45
- 58 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (EPHK Wolfram Schramm). S. 46
- 59 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberkommissar Manfred Mattern). S. 46
- 60 Genehmigung einer Stiftung („Kunststiftung Ehrenhof Düsseldorf“). S. 46

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 61 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für Sonderabfälle in Duisburg-Walsum. S. 46

Gewerbeaufsicht

- 62 Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Kokerei in Duisburg-Schweelgern. S. 47

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 63 Faltblatt Amtliche topographische Karten auf CD-ROM. S. 48
- 64 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nrn. 223 9499, 224 4689 und 253 7645). S. 48
- 65 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nrn. 223 4755, 366 5932 und 377 9758). S. 48

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 57** **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeimeister Dino Hammacher)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 23. Januar 1998

Der Dienstausweis des Polizeimeisters Dino Hammacher, Nr. nicht bekannt, ausgestellt vom Polizeipräsidentium Mülheim, wurde dem Beamten gestohlen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 45

58 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(EPHK Wolfram Schramm)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 23. Januar 1998

Der Dienstausweis Nr. 9819 des EPHK Wolfram Schramm, ausgestellt am 16. Oktober 1996 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, wurde dem Beamten gestohlen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 46

59 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeioberkommissar Manfred Mattern)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 26. Januar 1998

Der Polizeidienstausweis Nr. 223 ausgestellt am 2. Juli 1993 durch das Polizeipräsidium Oberhausen für den Polizeioberkommissar Manfred Mattern, ist dem Beamten gestohlen worden. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 46

60 **Genehmigung
einer Stiftung**
(„Kunststiftung Ehrenhof Düsseldorf“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.652

Düsseldorf, den 2. Februar 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 2. Februar 1998 die

„Kunststiftung Ehrenhof Düsseldorf“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 46

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

61 **Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Antrag auf Erteilung
einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG
für die wesentliche Änderung
der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage
für Sonderabfälle in Duisburg-Walsum**

Bezirksregierung
52.03.06.02-4/76

Düsseldorf, den 5. Februar 1998

Die Firma Behandlungsanlage Duisburg AGR + Kluge GmbH, Hülsermannshof 19-21, 47179 Duisburg, hat am 30. Oktober 1995 (mit Ergänzungen vom 13. März 1997 und 21. April 1997) die Erteilung

einer Änderungsgenehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881) in Verbindung mit Ziffer 8.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), für die Änderung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für Sonderabfälle auf dem Betriebsgelände Hülsermannshof 19-21, 47179 Duisburg, Gemarkung Walsum, Flur 23, 57, Flurstück 117, 239, 240, 264, 318 und 329 beantragt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom 20. Februar 1998 bis einschließlich 19. März 1998 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 420, Montag und Dienstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
2. Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg, Bezirksamt Walsum, Rathaus Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, Zimmer 008, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll bei mir oder an den Auslegungsorten in der Zeit vom 20. Februar 1998 bis 2. April 1998 einschließlich zu erheben.

Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) der Einwender gefährdet sieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkennt-

lich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern wird bestimmt auf den **4. Mai 1998**, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet in der Stadthalle Walsum, Schul- und Sportzentrum Driesenbusch, Waldstraße 50, 47179 Duisburg statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termines an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Tagen weitergeführt.

Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, daß fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Umlauf

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 47

Gewerbeaufsicht

62 **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Kokerei in Duisburg-Schwegeln**

Bezirksregierung
56.8851.1.11/4089

Düsseldorf, den 12. Februar 1998

Bekanntmachung

Antrag der Firma Thyssen Krupp Stahl AG (vormals Thyssen Stahl AG), Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Thyssen Krupp Stahl AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, hat mit Datum vom 27. Februar 1997 und 30. Januar 1998 – basierend auf dem Vorbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 56.8851.1.11/3949 vom 19. September 1995 – einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verkokung von Steinkohle (Kokerei) mit einer Einsatzkapazität von 10600 Tonnen Kohle pro Tag gestellt.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der Thyssen Krupp Stahl AG, Werk Schwelgern, Gemarkung Hamborn, Flur 202, Flurstück 150 errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE 1 a – Kohlevorbehandlung mit:

Waggonentladung, Schiffsentladung, Trocknungsanlage, Brechanlage mit Fremdkörperausscheidung, Mischbetten mit Ein- und Ausstapelvorrichtungen, Förderanlagen und einer Entstaubungsanlage;

BE 1 b – Altözlzwischenlager mit:

Entladeeinrichtung, Vorlagebehälter, Altöllagerbehälter, Pumpen- und Rohrleitungen;

BE 2 – Koksofenbatterien 1 und 2 mit:

Kohleturm, Koksofenbatterien, Füllwagen, Druckmaschinen, Koksüberleitmaschinen, Einpunkt-Löschwagen, Türservicewagen, stationärer Entstaubungsanlage mit einem maximalen Volumenstrom von 330000 m³/h für die koksseitige Entstaubung;

BE 3 – Kokskühlung mit:

zwei Kokstrockenkühlanlagen, Lösch-turm, Löschwasserkläranlage und einer Koksrampe;

BE 4 – Koksbehandlung mit:

Klassieranlage, Förderanlage, Waggonbe-ladung und Entstaubungsanlage;

BE 5 – Gasbehandlung und Kohlewertstoffge-winnung mit:

Gasvorkühler, Elektro-Teerfilter, Teer-scheidung, Gassauger, Kohlewasserfilter, Gaswäscher und Waschwasserregenera-tion, Claus-Anlagen, BTX-Gewinnung, Tank- und Verladeeinrichtung für Teer, Benzol, Natronlauge und Flüssigschwefel, Kühlanlage und Beatmungssystem.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt der Antragsteller den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die An-tragsunterlagen liegen in der Zeit vom 19. Februar 1998 bis 18. März 1998 bei

der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Montag und Dienstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie am ersten Dienstag im Monat bis 18.00 Uhr,

beim

Bezirksamt Hamborn (Rathaus Hamborn), Zimmer 3 (Bürgerservice Hamborn), Erdgeschoß, Duis-burger Straße 213, 47049 Duisburg, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie jeden Donnerstag bis 18.00 Uhr

und

beim Bezirksamt Walsum (Bezirksrathaus), Zim-mer 408, 4. Etage, Friedrich-Ebert-Straße 152, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 19. Februar 1998 bis 1. April 1998 vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den 16. Juni 1998, ab 9.30 Uhr. Die Erörterung findet in der Rhein-Ruhr-Halle, Walter-Rathenau-Straße 1a, 47166 Duisburg statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termines an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, daß fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
Bloss

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 47

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

63 Faltblatt Amtliche topographische Karten auf CD-ROM

Landesvermessungsamt NRW
13-0515.3

Bonn, den 12. Januar 1998

Als Ergänzung zu Nr. 5 Sonderkarten (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 v. 29. Januar 1998, lfd. Nr. 44) möchte ich besonders auf folgende Neuerscheinung hinweisen:

Amtliche topographische Karten auf CD-ROM
Titel: TOP 50
Nummer und Jahr der Auflage: 1-97

Diese neue CD-ROM beinhaltet nicht nur neuestes Kartenmaterial, auch der Funktionsumfang wurde erweitert: um eine integrierte Schnittstelle für GPS-Anwendungen sowie um eine Druckausgabe, die es ermöglicht, selbst Gebiete über mehrere DIN A 4-Blätter hinweg auszugeben.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 48

64 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nrn. 223 9499, 224 4689 und 253 7645)

Die nachstehenden, von der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen ausgestellten Sparkassenbücher wurden als verloren gemeldet:

Nrn. 223 9499, 224 4689 und 253 7645.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, die Ansprüche bis spätestens 18. Mai 1998 bei der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Kaarst, den 3. Februar 1998

Stadtparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 48

65 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nrn. 223 4755, 366 5932 und 377 9758)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher

Nrn. 223 4755, 366 5932 und 377 9758

werden hiermit gemäß § 6 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1988 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderungen an die Inhaber, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieben erfolglos.

Kaarst, den 3. Februar 1998

Stadtsparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 48

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementzeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Eintrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach